

Bezeichnungen des Universitätswesens an der Fachhochschule des bfi Wien

1. Rechtliche Grundlage

Das österreichische Parlament hat im Herbst 2003 eine Novelle zum Fachhochschul-Studiengesetz beschlossen.

Die Novelle enthält unter anderem im § 13 folgende Bestimmung (FHStG § 13 Abs. 4): „Der Erhalter ist berechtigt, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten, die im Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.“

2. Bezeichnungen (Titel) in der Fachhochschule des bfi Wien

Als Bezeichnungen kommen in Betracht:

Für den/die LeiterIn des Fachhochschul-Kollegiums: Rektor/Rektorin (FH).

Für den/die stv. LeiterIn des Fachhochschul-Kollegiums: Vizerektor/Vizerektorin (FH).

Für die StudiengangsleiterInnen: Professor/Professorin (FH).

Für LektorInnen mit besonderen Qualifikationen und Verdiensten: Professor/Professorin (FH).

3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen (Titel)

Grundsätzlich gilt, dass für das Führen von Bezeichnungen (Titel) ein Dienstverhältnis zur Fachhochschule des bfi Wien aufrecht sein muss.

Rektor/Rektorin (FH) bzw. Vizerektor/Vizerektorin (FH)

Die Bezeichnungen Rektor/Rektorin (FH) und Vizerektor/Vizerektorin (FH) sind an die Funktionsausübung als gewählte/r LeiterIn bzw. stv. LeiterIn des Fachhochschul-Kollegiums gebunden.

Professor/Professorin (FH)

Lehrende an der Fachhochschule des bfi Wien führen grundsätzlich die Bezeichnung „Fachhochschul-Lektor/Fachhochschul-Lektorin“.

Formale Voraussetzungen

Abschluss eines Hochschulstudiums (Fachhochschule, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Dipl.-Ing.“.

StudiengangsleiterInnen müssen, sofern sie die Bezeichnung „Professor/Professorin (FH)“ nicht schon aus ihrer LektorInnen-tätigkeit an der Fachhochschule des bfi Wien führen, diese Funktion zumindest für ein Jahr ausgeübt haben.

Fachhochschul-LektorInnen müssen eine Lehrleistung von mindestens 20 Semesterwochenstunden an der Fachhochschule des bfi Wien und 36 Monate hauptberuflicher Tätigkeit (zumindest 24 Stunden Arbeitszeit pro Woche) aufweisen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen, bei Aufbau und Weiterentwicklung von Fachhochschul-Studiengängen oder Lehrgängen zur Weiterbildung (§ 14a FHStG) an der Fachhochschule des bfi Wien, müssen zumindest 24 Monate hauptberuflicher Tätigkeit vorliegen.

Qualitätskriterien

- a) Zumindest gute Gesamtbeurteilung des/der Lehrenden im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluierung in den letzten beiden Studienjahren, sowie
- b) Praxiserfahrung im Berufsfeld oder durch Veröffentlichungen nachgewiesene Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten, sowie
- c) Forschungstätigkeit für die Fachhochschule des bfi Wien oder besondere Leistungen bei Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Fachhochschul-Studiengängen oder Lehrgängen zur Weiterbildung (§ 14a FHStG) an der Fachhochschule des bfi Wien, sowie
- d) besondere Leistungen und besondere Verdienste beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Fachhochschule des bfi Wien.

4. Einreichung

Die Einreichung für die Bezeichnung Professor/Professorin (FH) erfolgt beim Geschäftsführer.

Den Einreichunterlagen sind ein aktueller Lebenslauf der betreffenden Person samt geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien und Voraussetzungen beizufügen.

5. Verleihung der Bezeichnung (des Titels)

Im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes gestattet - als Vertreter des Erhalters - der Geschäftsführer der Fachhochschule des bfi Wien die Verwendung der Bezeichnungen. Er tut dies über ein firmenmäßig gezeichnetes schriftliches Dokument.

6. Vorschlagsrechte

Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung Professor/Professorin (FH) können das Fachhochschul-Kollegium – nach einem Beschluss im Sinne der geltenden Geschäftsordnung – und der Geschäftsführer unterbreiten.

7. Prüfung der Voraussetzungen und Verleihung

Die Prüfung der Voraussetzungen nehmen der Geschäftsführer gemeinsam mit dem/der Rektor/Rektorin (FH), bzw. dem/der Vizerektor/Vizerektorin (FH) vor.

Die Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung Professor/Professorin (FH) trifft der Geschäftsführer der Fachhochschule des bfi Wien.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Verleihung von Bezeichnungen des Universitätswesens im Sinne des § 13 Abs. 4 FHStG.

Dr. Helmut Holzinger
Geschäftsführer

Wien, 7. August 2007